

Merkblatt zum Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Damit wir Ihren Antrag zügig bearbeiten und rechtzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres die notwendigen Fahrkarten zur Verfügung stellen können, möchten wir auf ein paar wichtige Punkte hinweisen:

Wer hat Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges?

Der Anspruch auf kostenfreie Beförderung zum Besuch einer Grund- oder Mittelschule ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungsverordnung geregelt. Danach hat der Aufgabenträger (hier die Stadt Starnberg) für Schüler die Beförderung zum Besuch von öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen im Mittelschulverbund mit Gauting, Tutzing und Lochham sicherzustellen.

Die Beförderungspflicht besteht:

- Zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule im Sinne des o. g. Gesetzes, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.
- Wenn der Weg zur Schule im Grundschulbereich einfach länger als 2 km und im Mittelschulbereich einfach länger als 3 km ist.
- Wenn wegen einer dauernden Behinderung des Schülers die Beförderung notwendig ist.
- Wenn der Schulweg bei kürzerer Wegstrecke als besonders gefährlich, oder besonders beschwerlich anerkannt wird.

Antragstellung und Termin:

Damit sichergestellt werden kann, dass Ihr Kind rechtzeitig zu Schuljahresbeginn über die Schule eine kostenfreie Fahrkarte erhält, bitten wir Sie, den **Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges bis spätestens 30.06. vollständig ausgefüllt und mit einem aktuellen Lichtbild Ihres Kindes (zwingend erforderlich)** einzureichen.

Erst dann ist die Erstellung der Fahrkarte möglich.

Fahrkartenausgabe:

Die Fahrkartenausgabe erfolgt zu Schuljahresbeginn ausschließlich über die Schule.

Schulwechsel, Umzug, Austritt:

Jede Änderung der im Antrag angegebenen Verhältnisse (Um-, Wegzug, Schulwechsel) sind der Stadt Starnberg **sofort** mitzuteilen. Bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere bei Austritt aus der Schule, sind Fahrkarten für Schulbusse und MVV **unverzüglich** über die Schule an die Stadt Starnberg zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe hat zur Folge, dass Sie die entstandenen Kosten bis zum Schuljahresende erstatten müssen.

Verlust, Ersatzausstellung:

Der Verlust der Fahrkarte ist unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen) der Stadt Starnberg mitzuteilen.

Für die Ersatzausstellung der Fahrkarte ist eine Verlustanzeige (s. Vordruck) auszufüllen, die von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Für die Neuausstellung fällt eine Gebühr in Höhe von 15,- € an. Ein neues Foto ist für die Ersatzausstellung nicht nötig!

Datenschutz:

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz:

Zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges ist es notwendig, die Daten bis zum Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen zu speichern.

Die vorgenannten Hinweise sind ergänzende Bestandteile des Antrages auf Kostenfreiheit des Schulweges.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 08151/772-130 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Starnberg